

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Kirchhundem in der Fassung der**  
**3. Nachtragssatzung vom 30.06.2025**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner\*innen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister\*in
- § 13 Stellvertreter\*in des/der Bürgermeister\*in
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff), in seiner zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem am 29.04.2021 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem beschlossen:

**§ 1**  
**Name, Bezeichnung, Gebiet**

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Kirchhundem". Sie besteht seit dem 01.07.1969 auf der Grundlage des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Olpe vom 18.06.1969 (GV. NW. 1969 S. 286) und ist gebildet worden durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Heinsberg, Kirchhundem tlw., Kohlhagen, Rahrbach, Oberhundem und der Ortschaft Benolpe aus der Gemeinde Kirchveischede.

**§ 2**  
**Wahrzeichen**

Die Gemeinde Kirchhundem führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (§ 14 GO).

a) Führung eines Wappens

Die Gemeinde führt ein Wappen nach folgender Beschreibung:

In Schwarz zwei gekreuzte fünfeindige goldene (gelbe) Hirschstangen, umgeben von neun goldenen (gelben) Schindeln, zwischen den Stangen eine aufrechtstehende goldene (gelbe) Wolfsangel.

b) Führung einer Flagge

Die Gemeinde führt eine Flagge nach folgender Beschreibung:

Die Flagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 zu Schwarz zu Gelb zu Schwarz längsgestreift mit dem der gelben Bahn in der Mitte aufgesetzten Wappenschild der Gemeinde.

c) Führung des Siegels

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel nach folgender Beschreibung:

Das Siegel zeigt das Wappenschild der Gemeinde und die von links nach rechts (im Uhrzeigersinn) fortlaufende Umschrift GEMEINDE KIRCHHUNDEM, Anfang und Schluss durch einen schwarzen Rhombus voneinander abgesetzt.

### **§ 3**

#### **Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke**

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt, für die der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit jeweils eine\*n Ortsvorsteher\*in wählt:

Bezirk	1	Heinsberg (umfasst die Ortschaft Heinsberg)
Bezirk	2	Albaum (umfasst die Ortschaften Albaum, Böminghausen und Böminghauser Werk)
Bezirk	3	Würdinghausen (umfasst die Ortschaft Würdinghausen)
Bezirk	4	Kirchhundem, Flape, Herrntrop (umfasst die Ortschaften Kirchhundem, Berghof, Bettinghof, Flape und Herrntrop)
Bezirk	5	Hofolpe (umfasst die Ortschaften Hofolpe und Heidschott)
Bezirk	6	Benolpe (umfasst die Ortschaft Benolpe)
Bezirk	7	Welschen Ennest (umfasst die Ortschaft Welschen Ennest)
Bezirk	8	Rahrbach, Kruberg (umfasst die Ortschaften Rahrbach, Kruberg und Arnoldihof)
Bezirk	9	Silberg, Varste (umfasst die Ortschaften Silberg, Varste, Breitenbruch und Mark)
Bezirk	10	Brachthausen, Wirme, Emlinghausen (umfasst die Ortschaften Brachthausen, Wirme, Ahe, Emlinghausen und Kohlhagen)
Bezirk	11	Oberhundem, Schwartmecke, Selbecke, Erlhof, Stelborn (umfasst die Ortschaften Oberhundem, Schwartmecke, Selbecke, Erlhof, Stelborn, Alpenhaus, Haus Bruch, Rhein-Weser-Turm und Rüspe)
Bezirk	12	Marmecke, Rinsecke (umfasst die Ortschaften Marmecke und Rinsecke)

(2) Die Ortsvorsteher\*innen sind in einer Bürgerversammlung des Gemeindebezirkes von der Bürgerschaft vorzuschlagen.

(3) Der/Die Ortsvorsteher\*in muss in dem Bezirk, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(4) Der/Die Ortsvorsteher\*in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der/Die Ortsvorsteher\*in hat das Recht, in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die seinen/ihren Bezirk betreffen gehört zu werden.

- (5) Die Ortsvorsteher/innen der Gemeinde Kirchhundem erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW).
- (6) Der/Die Bürgermeister\*in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher\*in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der/Die Bürgermeister\*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der/Die Bürgermeister\*in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans durchzuführen.
- (4) Der/Die Bürgermeister\*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister\*in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister\*in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeister\*in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister\*in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 5**

#### **Unterrichtung der Einwohner\*innen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner\*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten (§ 23 GO). Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu

erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner\*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister\*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner\*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister\*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister\*in die Einwohner\*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner\*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister\*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister\*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede\*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (§ 24 GO). Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kirchhundem fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kirchhundem fallen, sind vom/von der Bürgermeister\*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller\*in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger\*innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister\*in zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs.4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller\*in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die

Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der/die Antragsteller\*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister\*in zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Kirchhundem".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: "Gemeindevertreter\*innen".

## **§ 8**

### **Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des/der Bürgermeister\*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. (§ 57 GO)
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister\*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der Bürgermeister\*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung geregelt, die der Rat beschließt.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW).
- (2) Sachkundige Bürger\*innen erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (3) Fahrtkosten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung erstattet. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gem. Abs. 2. Für die Kilometerentschädigung gilt der gem. § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung zulässige Höchstbetrag.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. (§ 45 GO). Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2024 in der jeweils geltenden Fassung.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mind. eine Person ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mehr als 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde überschreiten.
- g) Für Fraktionssitzungen, die während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden und der Vorbereitung einer Rats- oder Ausschusssitzung dienen, gelten die Buchstaben a) bis e) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verdienstaussfallentschädigung längstens bis 19.00 Uhr und für höchstens 15 Sitzungen jährlich gezahlt wird. Angerechnet werden dabei jeweils die ersten 15 Sitzungen eines jeden Jahres. Die Höchstzahl der 15 Sitzungen bezieht sich dabei auf das Gesamtgremium, nicht auf den/die einzelnen Sitzungsteilnehmer\*in. Fraktionssitzungen außerhalb des Kreises Olpe werden in die Entschädigung nicht einbezogen.
- (5) Die Begrenzung bis 19.00 Uhr gilt nicht für den Verdienstaussfall bei Schichtdienst. Stellv. Bürgermeister\*innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender / eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO. NW. zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (§ 46 GO).
- (6) Von der im Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung unter § 48 Satz 1 Nr.2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgesehenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates in der Gemeinde Kirchhundem werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
- Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Soziales (ASSKS)
  - Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung (ABUG)
  - Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau (AGT)
  - Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

## **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister\*in, dem/der Allgemeinen Vertreter\*in und Fachbereichsleiter\*innen der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister\*in und die gem. § 68 Abs. 3 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamt\*innen und Angestellten.

## **§ 12 Bürgermeister\*in**

- (1) Der/Die Bürgermeister\*in nimmt die ihm / ihr kraft Gesetzes zustehenden Aufgaben wahr. Ihm / Ihr können durch Beschlüsse des Rates oder Ausschusses weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden (vgl. Zuständigkeitsordnung).
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister\*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (§ 41 Abs. 3 GO).
- (3) Der/Die Bürgermeister\*in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.

### **§ 13 Stellvertreter des/der Bürgermeister\*in**

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter\*innen des/der Bürgermeister\*in.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehende Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder für die durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.kirchhundem.de](http://www.kirchhundem.de) und durch Aushang im Aushangkasten am Verwaltungsgebäude, Hundemstraße 35 in Kirchhundem, mit ergänzenden Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen richtet sich nach Abs. 1.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs.1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch einen von außen lesbaren Aushang an folgenden Stellen bzw. Gebäuden der Gemeinde Kirchhundem:

Kirchhundem, Aushangkasten am Verwaltungsgebäude, Hundemstr. 35

Hofolpe, örtlicher Aushangkasten Antoniusstraße

Benolpe, Bekanntmachungstafel Johannes-Hatzfeld-Platz

Welschen Ennest, Bekanntmachungstafel in der Ortsmitte

Rahrbach, Bekanntmachungstafel in der Ortsmitte

Silberg, Bekanntmachungstafel in der Ortsmitte

Brachthausen, Aushängekästen am Spielplatz und an der Kirche

Heinsberg, Schwarzes Brett an der Kirche und im Oberdorf

Albaum, örtlicher Aushangkasten Heinsberger Straße

Oberhundem, Infopoint im Pastorsgarten

Würdinghausen, Volksbank, Würdinghauser Str. 21

Wirme, Bekanntmachungstafel in der Ortsmitte

Marmecke, Aushangkasten, An der Kirche

Die Aushangfrist vor der Ratssitzung beträgt unter Beachtung des § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Kirchhundem mindestens 7 Tage, den Tag des Aushanges und der Sitzung nicht eingerechnet. Die Bekanntmachungen werden frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen**

1. Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO. NRW gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die beamtenrechtliche Grundverhältnisse oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister\*in zu treffen sind.
2. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der übernächsten der auf die erstmalige Beratung folgende Sitzung zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch den/die Bürgermeister\*in zu treffen.
3. Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen, Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen von Beamt\*innen, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis, Entlassung von Beamt\*innen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
4. Bedienstete in Führungsfunktionen sind die dem/der Bürgermeister\*in oder einem/einer anderen Wahlbeamt\*in unmittelbar unterstehen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 22.02.2024, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.